

---

GRUBEN<sup>✂</sup>GLÜCK

---

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN  
(AGB)

(STAND SEPTEMBER 2017)

## Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Grubenglück GmbH

im folgenden „Grubenglück“ genannt, die für Interessenten der Leistungen der Grubenglück GmbH, im folgenden „Auftraggeber“ genannt, gelten.

### § 1 Geltung / Allgemeines

- (01) Die nachfolgenden AGB gelten für alle von „Grubenglück“ durchgeführten Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen im Privatkundenbereich. Soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, gelten die AGB auch für alle zukünftigen Aufträge im Privatkundenbereich von demselben „Auftraggeber“. Die AGB dienen der Regelung und Klarstellung einiger Inhalte des Auftragsverhältnisses, welches sich im Übrigen nach dem Inhalt des einzelnen Auftrages bestimmt. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass ausschließlich die vorliegenden AGB von „Grubenglück“ gelten sollen. Etwaige Geschäftsbedingungen vom „Auftraggeber“ finden keine Anwendung. Haben die Vertragsparteien abweichende Vereinbarungen getroffen, welche schriftlich niedergelegt wurden, so gehen diese den vorliegenden AGB vor.
- (02) „Grubenglück“ kann Bildmaterial selbst oder durch Dritte erstellen lassen.
- (03) „Bildmaterial“ im Sinne dieser AGB sind alle von „Grubenglück“ hergestellten Produkte, gleich in welcher technischen Form oder in welchem Medium sie erstellt wurden oder vorliegen (Papierbilder, Bilder auf Leinwand, Bilder in digitalisierter Form auf CD/DVD oder sonstigen Speichermedien, Dia Positive, Negative usw.). Der „Auftraggeber“ erkennt an, dass es sich bei dem von „Grubenglück“ gelieferten Bildmaterial um urheberrechtlich geschützte Lichtbildwerke im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 5 Urheberrechtsgesetz handelt.
- (04) „Grubenglück“ ist, soweit durch den Auftraggeber in schriftlicher Form keine ausdrücklichen Weisungen hinsichtlich der Gestaltung der Fotografien gegeben wurden, bezüglich der Bildauffassung sowie der künstlerisch technischen Gestaltung frei. Diesbezügliche Reklamationen sind ausgeschlossen.
- (05) Bei Personenaufnahmen und bei Aufnahmen von Objekten, an denen fremde Urheberrechte, Eigentumsrechte oder sonstige Rechte Dritter bestehen, ist der „Auftraggeber“ verpflichtet, die für die Anfertigung und Nutzung des Bildmaterials erforderliche Zustimmung der abgebildeten Personen und der Rechteinhaber einzuholen.
- (06) Der „Auftraggeber“ versichert zudem, dass es an allen „Grubenglück“ übergebenen Vorlagen das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht sowie bei Personenbildnissen die Einwilligung der abgebildeten Personen zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verbreitung besitzt. Ersatzansprüche Dritter, die auf der Verletzung dieser Pflicht beruhen, trägt der „Auftraggeber“.
- (07) Grundlage für den Vertrag ist das jeweilige Angebot von „Grubenglück“, in dem alle vereinbarten Leistungen sowie die Vergütung festgeschrieben werden. Diese Angebote von „Grubenglück“ sind freibleibend und unverbindlich.
- (08) Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Erteilung des angebotenen Auftrages zustande.
- (09) Die von „Grubenglück“ angebotenen Leistungen sind vom „Auftraggeber“ zu überprüfen und schriftlich oder durch die Leistung der Terminreservierungsgebühr zu bestätigen.
- (10) Es kann leider nicht immer garantiert werden, dass alle anwesenden Gäste z. B. bei Hochzeiten oder sonstigen Fotoreportagen abgelichtet werden. „Grubenglück“ ist aber natürlich stets bemüht all das zu erreichen, was vom „Auftraggeber“ in dieser Hinsicht erwünscht ist.

- (11) Der „Auftraggeber“ verpflichtet sich, bei der Buchung einer „SUSI-Fotobox“, um einen ausreichend großen Platz für diese in der Gaststätte/Feierlocation zu kümmern. Mindestens eine Größe von 3m breit x 2m Tief, sowie ein vorhandener Stromanschluss müssen zur korrekten Funktion gewährleistet sein. Sollte die „SUSI-Fotobox“ daher aus Unverschulden von „Grubenglück“ nicht aufgebaut werden können oder funktionieren, so ist dennoch die Zahlung des vereinbarten Betrages für Vor- und Nachbereitung zu zahlen.
- (12) Der „Auftraggeber“ verpflichtet sich bei der Buchung einer Drohne, im Vorhinein abzuklären und sicher zu stellen, ob das Fliegen einer Drohne am vorgesehenen Ort gestattet ist. Sollte die Drohne aus Unverschulden von „Grubenglück“ oder durch höhere Gewalt nicht genutzt werden können, so ist dennoch eine Teilzahlung des vereinbarten Betrages für Vor- und Nachbereitung zu zahlen.
- (13) Der „Auftraggeber“ verpflichtet sich, im Vorhinein abzuklären und sicher zu stellen, dass die Ausführung der Arbeit vor Ort durch den Veranstalter/Besitzer/Vermieter gestattet und möglich ist. Ist dies nicht gegeben, so ist dennoch die Zahlung des vereinbarten Betrages zu zahlen.
- (14) „Grubenglück“ wählt das Bildmaterial aus, welche dem „Auftraggeber“ zur Abnahme vorgelegt werden.
- (15) „Grubenglück“ verpflichtet sich nicht zur dauerhaften Archivierung des bei einer Produktion entstandenen Bildmaterials, sofern dies nicht ausdrücklich in abweichende Regelungen schriftlich vereinbart wurden. Originaldateien, auch RAW-Aufnahmen verbleiben bei „Grubenglück“ und eine Herausgabe an den „Auftraggeber“ erfolgt nur bei vorheriger gesonderter Vereinbarung und gegen eine im Einzelfall vorab geregelte Summe.

## §2 Nutzungs- und Urheberrecht

- (01) „Grubenglück“ steht das ausschließliche Urheberrecht an allem im Rahmen des jeweiligen Auftrages gefertigten Bildmaterial zu. Urheberrechte sind laut Urheberrechtsgesetz nicht übertragbar. Der „Auftraggeber“ wird von „Grubenglück“ das ausschließliche Nutzungsrecht für alle Arten der Nutzung, ob bekannt oder unbekannt, übertragen bekommen.
- (02) „Grubenglück“ überträgt jeweils ein einfaches Nutzungsrecht an dem Bildmaterial auf den „Auftraggeber“. Dieses beinhaltet ausschließlich die private, nicht kommerzielle Nutzung. Jede Veränderung, Weiterbearbeitung (z.B. durch Foto-Composing, Montage oder durch elektronische Hilfsmittel zur Erstellung eines neuen urheberrechtlich geschützten Werkes) des gelieferten Bildmaterials bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch „Grubenglück“. Selbiges gilt für die kommerzielle Weitergabe von Nutzungsrechten an Dritte, welche dem „Auftraggeber“ grundsätzlich nicht gestattet ist.
- (03) Eine kommerzielle/ gewerbliche Nutzung des Bildmaterials im Nachhinein – gleich in welcher Form vorliegend – durch den „Auftraggeber“ selbst oder durch Dritte, kann nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung von „Grubenglück“ erfolgen. Dies gilt auch für Bildmaterial, welche durch den „Auftraggeber“ oder durch Dritte digital oder anderweitig verändert bzw. verfremdet wurden.
- (04) Die zu übertragenden Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Honorars in Form von Foto-DVDs/USB-Stick/Download oder wie vereinbart über.
- (05) Erteilt „Grubenglück“ an das Hochzeitspaar die Genehmigung zu einer Verwertung des Bildmaterials, so kann „Grubenglück“ verlangen, als Urheber des Bildmaterials genannt zu werden. Macht der „Auftraggeber“ von dieser Genehmigung Gebrauch, so berechtigt die Verletzung des Rechts auf Namensnennung „Grubenglück“ zum Schadensersatz.

- (06) Der „Auftraggeber“ erhält im Allgemeinen ausschließlich bearbeitetes Bildmaterial hochauflösend im Format JPG. Die Aufbewahrung der digitalen Bilddaten ist nicht Teil des Auftrags. Die Aufbewahrung erfolgt demnach ohne Gewähr. Die Mindestanzahl wird durch die Bestätigung des Angebots bestimmt.
- (07) Individuelle Abweichungen der Nutzungs- und Urheberrechte und Sonderkonditionen bei Personen der Zeitgeschichte müssen schriftlich vereinbart werden.

### § 3 Vergütung

- (01) Für die Herstellung des Bildmaterials wird ein Honorar als Stundensatz, Tagessatz oder vereinbarte Pauschale, inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie zuzüglich eventueller Reisekosten, berechnet.
- (02) Der „Auftraggeber“ erklärt sich damit einverstanden Rechnungen ggf. auch per E-Mail zu erhalten, in diesem Fall entfällt der Postversand.
- (03) Fällige Rechnungen sind innerhalb von 10 Werktagen ohne Abzug zu zahlen. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleibt das gelieferte Bildmaterial Eigentum von „Grubenglück“.
- (04) Nach einer Mahnung kommt der „Auftraggeber“ in Verzug. Nach Eintritt des Verzugs ist das Honorar mit 10% p.a. zu verzinsen. Eine Aufrechnung oder die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ist nur gegenüber unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen vom „Auftraggeber“ zulässig. Mahnspesen und die Kosten (auch außergerichtlicher) anwaltlicher Intervention gehen zu Lasten vom „Auftraggeber“.
- (05) Rabatte jeglicher Form sind nicht übertragbar, auszahlbar oder kombinierbar.
- (06) Wünscht der „Auftraggeber“ während oder nach der Aufnahmeproduktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. „Grubenglück“ behält den Vergütungs-Anspruch für bereits begonnene Arbeiten.
- (07) Für eine spontane Verlängerung der Aufnahmeproduktionen auf ausdrücklichen Wunsch vom „Auftraggeber“, wird ein Honorar für die angefangene Verlängerungsstunde berechnet, sofern hierzu keine andere schriftliche Vereinbarung vor Auftragsbeginn getroffen wurde.
- (08) Verzögert sich die Durchführung des Auftrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat oder infolge höherer Gewalt oder Witterungseinflüssen, so kann „Grubenglück“ eine angemessene Erhöhung des Honorars verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vom „Auftraggeber“ kann er auch Schadensersatzansprüche geltend machen.
- (09) Bei Hochzeiten oder sonstigen Fotoreportagen sind über den Tag bis zu 30 Minuten der Arbeitszeit von „Grubenglück“ für Aufbau, Datensicherung und Vorbereitung enthalten. Pausen von „Grubenglück“ verlängern nicht den vereinbarten und gebuchten Zeitrahmen, werden jedoch von „Grubenglück“ angemessen und möglichst ohne Bildausfall in den Tagesablauf integriert. Besonders bei Halb- oder Ganztagsbuchungen sind für „Grubenglück“ und deren Erfüllungsgehilfen angemessene Pausen inkl. Verpflegung zu berücksichtigen und bereitzustellen.
- (10) Übersteigt die An- und Abreise von „Grubenglück“ den zuvor vereinbarten Umfang, oder wurde nichts dazu schriftlich vereinbart bzw. bestätigt, werden folgende Reisekosten berechnet: je gefahrenem km 0,40 EUR je Stunde Fahrzeit 35,00 EUR. Bei Anreise mit der Bahn oder dem Flugzeug sowie bei erforderlicher Übernachtung werden die tatsächlich entstehenden Kosten und Spesen (gegen Beleg) in Rechnung gestellt.

- (11) Durch den Auftrag anfallende sonstige Kosten wie Materialkosten, Parkgebühren, Porto und Verpackung sind bis zu einem Wert von 50€ im Honorar enthalten und gehen zu Lasten von „Grubenglück“.
- (12) Ausnahmen hiervon sind ein Krankheitsfall (Hochzeitspaar) oder Todesfall (Familie), die zu einer Absage der Trauung/ Feierlichkeiten führen. Eine Überprüfung/ Nachweis der Situation liegt im Ermessen von „Grubenglück“. Je nach Einzelfall und Verfügbarkeit wird In diesem Fall über einen möglichen Ausweichtermin entschieden. Im Allgemeinen wird das bereits gezahlte Honorar in Form der Terminreservierungsgebühr nicht zurückerstattet.
- (13) Wird die für die Durchführung des Auftrages vorgesehene Zeit aus Gründen, die „Grubenglück“ oder deren Erfüllungsgehilfen nicht zu vertreten haben, wesentlich überschritten, oder vom „Kunden“ gewünscht verlängert, so erhöht sich das Honorar von „Grubenglück“, sofern ein Pauschalpreis auf Grundlage eines Zeitrahmens vereinbart war, entsprechend dem zeitlichen Mehraufwand. Ist ein Zeithonorar vereinbart, erhält „Grubenglück“ auch für die Wartezeit den vereinbarten Stunden- oder Tagessatz, sofern der „Auftraggeber“ nicht nachweist, dass „Grubenglück“ kein Schaden entstanden ist.
- (14) Mit der Unterzeichnung des Vertrages ist eine Terminreservierungsgebühr von ca. 1/3 des vereinbarten Honorars bei innerhalb von 5 Werktagen zu entrichten. Wird eine Terminreservierungsgebühr nicht fristgerecht getätigt, erlischt das Recht auf verbindliche Reservierung. Kurzfristige Buchungen bei denen eine Überweisung nicht mehr möglich ist, sind am Tag des Auftrages in Bar zu zahlen. Geschieht dies nicht, erlischt auch hier das Recht auf eine verbindliche Buchung. Gegebenenfalls entstandene Aufwendungen wie Anreise & bereits getätigte Arbeitszeit werden vom „Auftraggeber“ getragen. Die restliche Honorarsumme ist bis spätestens zur Bildübergabe zu leisten.
- (15) Eine Ratenzahlung des Honorars ist nach vorheriger Absprache und Einzelfallprüfung ebenfalls möglich.
- (16) Sollte die Auftragserteilung für die Ausführung der Dienstleistung vom „Auftraggeber“ innerhalb von 3 Tagen nach Unterzeichnung widerrufen werden, so wird generell eine Aufwandsentschädigung von 120,00 Euro zzgl. Fahrtkosten fällig (Beratung, Telefongebühren, Erstellung Kostenvoranschlag etc.). Wenn die hier vereinbarte Leistung vom „Auftraggeber“ storniert wird und „Grubenglück“ für die stornierte Hochzeit mindestens eine gleichwertige Hochzeit vereinbaren kann, wird die volle Summe der Terminreservierungsgebühr zurückerstattet. Sollte jedoch eine Differenz, hinsichtlich des Wertes der neu gebuchten Hochzeit, zu dieser Vereinbarung bestehen, wird „Grubenglück“ die Summe der Differenz einbehalten und die restliche Summe der Terminreservierungsgebühr zurückerstatten. Kann nachweislich keine anderweitige Buchung von „Grubenglück“ wahrgenommen werden bzw. wurden weitere Anfragen aufgrund des bestehenden Vertrags nachweislich nicht mehr angenommen, entsteht „Grubenglück“ demnach ein Vermögensschaden, der mit 75% des vereinbarten Basishonorars (Honorar ohne Nebenkosten wie Buchkosten, Reise- und Fahrtkostenpauschalen) in Rechnung gestellt wird.
- (17) Künftige „Auftraggeber“ möchten sich auch von der Qualität der Arbeiten überzeugen lassen. Daher willigen alle „Auftraggeber“, solange nicht schriftlich davon abgetreten wird, ein, dass „Grubenglück“ das entstandene Material im Rahmen der Eigenwerbung nutzen und Veröffentlichungen auf Webseiten, Magazinen, Messen, Wettbewerben, etc. vornehmen darf. „Grubenglück“ dürfen die Bildnisse auch Dritten zur Verfügung stellen, sofern dies der Eigenwerbung von „Grubenglück“ dient. Der „Auftraggeber“ ist insoweit mit der Veröffentlichung einverstanden und wird auch die Gäste der Hochzeit darauf hinweisen und deren Einverständnis einholen, dass eine Veröffentlichung des Bildmaterials erfolgen kann. Der „Auftraggeber“ versichert, dass in diesem Fall die Einwilligung der abgebildeten Personen zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verbreitung des Bildmaterials vorliegt und erklärt sich selbst damit auch einverstanden. Ersatzansprüche Dritter, die auf dem nicht vorliegen dieser Einwilligung beruhen angelastet zu bekommen. Folglich wird „Grubenglück“ von der Haftung vollumfänglich freigestellt.

## § 4 Haftung / Gefahrübergang

- (01) Für Schäden, gleich welcher Art, anlässlich der Vertragserfüllung haften „Grubenglück“ und deren Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die er oder seine Erfüllungsgehilfen durch schuldhaftige Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.
- (02) Bei Ausfall oder Verlust des Equipments oder des aufgenommenen Materials durch höhere Gewalt oder Diebstahl haftet „Grubenglück“ nicht.
- (03) Für Schäden oder Verlust (trotz mehrfacher Sicherungsmaßnahmen) der digitalen Bilddaten haften „Grubenglück“ nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (04) Für Schäden, Mängel oder Verlust durch Subunternehmer oder Lieferanten, welche Ihre Leistungen auf eigene Rechnung erstellen, ist eine Haftung von „Grubenglück“ ausgeschlossen.
- (05) Liefertermine für Bildmaterial sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich von „Grubenglück“ bestätigt worden sind. „Grubenglück“ haftet für Fristüberschreitung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (06) Die Organisation und Vergabe von Buchungen an „Grubenglück“, erfolgt mit größter Sorgfalt. Sollte jedoch auf Grund von Umständen, die „Grubenglück“ nicht zu vertreten hat (z.B. plötzliche Krankheit, Verkehrsunfall, Umwelteinflüssen, Verkehrsstörungen etc.) kein Fotograf zu dem vereinbarten Fototermin erscheinen bzw. zu spät eintreffen, kann keine Haftung für jegliche daraus resultierenden Schäden oder Folgen übernommen werden.
- (07) Sollte es kurzfristig aufgrund höherer Gewalt zum Ausfall von „Grubenglück“ kommen, bemüht sich „Grubenglück“ (soweit vom Kunden erwünscht) mit aller Macht um einen Ersatzfotografen, der auf eigene Rechnung seine Leistungen erbringt. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.
- (08) „Grubenglück“ haften nicht für den Verlust von gespeicherten Daten und digitalem Bildmaterial. Für Schäden, die durch das Übertragen von gelieferter Daten in einem Computer entstehen, leistet „Grubenglück“ keinen Ersatz.
- (09) „Grubenglück“ ist berechtigt, Fremdlabore, Fotobuchhersteller oder Produzenten von Hochzeitsalben, Druckereien etc. zu beauftragen. „Grubenglück“ haftet nur für eigenes Verschulden und nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Über den Materialwert hinausgehender Schadenersatz ist ausgeschlossen.
- (10) „Grubenglück“ haftet für Lichtbeständigkeit und Dauerhaftigkeit des Bildmaterials nur im Rahmen der Garantieleistungen der Hersteller des Fotomaterials. Für Verfärbungen im Falzbereich und auf Vorder- und Rückseite von Fotobüchern und Hochzeitsalben übernimmt „Grubenglück“ keine Haftung.
- (11) Die Zusendung und Rücksendung von Filmen, Bildern und Vorlagen erfolgt auf Kosten und Gefahr vom Auftraggeber. Der „Auftraggeber“ kann bestimmen, wie und durch wen die Rücksendung erfolgt. Sollte eine Rücksendung den „Auftraggeber“ nicht erreichen, so kann „Grubenglück“ hierfür nicht haftbar gemacht werden. Ein Schadenersatz ist hiermit ausgeschlossen.
- (12) Bei Reproduktionen, Nachbestellungen und Vergrößerungen können sich Farbdifferenzen gegenüber der Vorlage oder den Erstbildern ergeben. Farbdifferenzen können auch bei Fotoabzügen und Drucken jeder Art auftreten die aus einer digitalen Datei erstellt wurden. Dies sind keine Fehler des Werkes und eine Reklamation ist hierdurch nicht berechtigt.

- (13) Liefertermine für das Bildmaterial sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich von „Grubenglück“ bestätigt worden sind. „Grubenglück“ haftet für Fristüberschreitung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (14) Beanstandungen, gleich welcher Art, müssen innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Bildmaterials bei „Grubenglück“ eingegangen sein. Nach Ablauf der Frist gilt das Bildmaterial als vertragsgemäß und mangelfrei angenommen.

## § 5 Datenschutz

- (01) Der „Auftraggeber“ erklärt sich einverstanden, dass seine zum Geschäftsverkehr erforderlichen, personenbezogenen Daten gespeichert werden. Der „Auftraggeber“ verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen des Auftrages bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln. Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, dies ist zur Durchführung des Auftrages erforderlich.

## § 6 Schlussbestimmungen / Salvatorische Klausel

- (01) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (02) Nebenabreden zum Vertrag bestehen nicht und bedürfen, soweit nachträglich gewollt, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (03) Für den Fall das der „Auftraggeber“ keinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, oder ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt, wird der Geschäftssitz von „Grubenglück“ als Gerichtsstand vereinbart.
- (04) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, oder werden, oder die Bedingungen eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung, gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt, das Gleiche gilt im Fall einer Lücke.
- (05) Diese AGB gelten ab dem 05.09.2017. Alle früheren AGB verlieren ihre Gültigkeit.